

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Aust (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

## **Förderprogramme für Langzeitarbeitslose in Thüringen**

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3619** vom 20. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 31. August 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Förderprogramme und gesetzlich geregelte Leistungen zur Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), mit denen auch Langzeitarbeitslose unterstützt werden können, gibt es in Thüringen im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF), des SGB II/SGB III und der Landesförderung. In der nachfolgenden Beantwortung der Kleinen Anfrage wird davon ausgegangen, dass diese Quellen angefragt sind. Die Unterstützung von Langzeitarbeitslosen auf Bundesebene nach SGB II und SGB III erfolgt grundsätzlich aufgrund gesetzlicher Regelungen als Ermessensleistung und nicht auf Basis von Förderprogrammen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Für die Umsetzung des SGB II und SGB III liegt die Zuständigkeit bezogen auf die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht bei der Landesregierung. Aus diesem Grund liegen dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie nicht alle abgefragten Details zu den entsprechenden Leistungen vor. Die Fördertatbestände der Bundesleistungen können deshalb nur eingeschränkt in die Beantwortung einbezogen werden.

1. Welche Förderprogramme für Langzeitarbeitslose gibt es aktuell in Thüringen (bitte unter Angabe der Fördergrundlage wie Europäischer Sozialfonds, Bundes- oder Landesförderung sowie von Anspruchsvoraussetzungen, Ziel und Laufzeit der Förderung)?

Antwort:

Die Angaben zu Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auf Bundesebene können der Anlage 1 entnommen werden.

Förderung nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende:

Um spezielle bundesgesetzliche Leistungen für Langzeitarbeitslose handelt es sich bei den Förderinstrumenten nach den §§ 16e (unbefristet) und 16i (derzeit bis Ende des Jahres 2024 befristet) SGB II. Die entsprechenden Fördervoraussetzungen werden in der jeweiligen Rechtsnorm beschrieben.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds Plus können Langzeitarbeitslose über folgende Richtlinien unterstützt werden. Die aktuelle Laufzeit der Programme bemisst sich an der Dauer der Förderperiode des ESF Plus 2021 bis 2027:

- Integrationsrichtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit)
- Aktivierungsrichtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der sozialen Integration und zur Armutsbekämpfung gemäß dem spezifischen Ziel "Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere für benachteiligte Gruppen")
- Sozialstrategie richtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Förderung der aktiven Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen durch die Entwicklung bedarfsgerechter Sozial und Bildungsinfrastruktur - Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung)

Aus Landesmitteln können langzeitarbeitslose Menschen im Rahmen des Programms "Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit" (ÖGB-Richtlinie) gefördert werden.

Die ESF-Integrationsrichtlinie zielt auf die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. Sie richtet sich nicht nur an Langzeitarbeitslose, sondern generell an arbeitslose Personen im Bereich des SGB II.

Über die Aktivierungsrichtlinie können Projekte zur sozialen und beruflichen Integration für benachteiligte Jugendliche, junge Menschen sowie Menschen in Elternverantwortung umgesetzt werden (Fördergegenstände 2.1 - 2.3).

Eine weitere Zielgruppe sind Personen mit Unterstützungsbedarf bei der Etablierung von notwendigen Lernprozessen für den Arbeitsmarkt sowie für eine aktive gesellschaftliche Teilhabe (Fördergegenstand 2.4).

Das Programm Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung (Fördergegenstand 2.2) wird auf Grundlage der Sozialstrategie richtlinie (vormals Armutspräventionsrichtlinie) gefördert.

Ziel der Förderung ist nach dem spezifischen Ziel gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchst. h Verordnung (EU) 2021/1057, die aktive Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktive Teilhabe sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personengruppen durch die Entwicklung einer bedarfsgerechten Sozial- und Bildungsinfrastruktur. Dies erfolgt durch die Verbesserung der wohnort- beziehungsweise sozialraumbezogenen Netzwerkaktivitäten vordergründig in Sozialräumen mit besonderen sozialen Herausforderungen.

Die Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung verknüpft Einzelfallunterstützung mit Netzwerk- und Sozialraumarbeit zur Verbesserung der sozialen Integration im Vorfeld der beruflichen Integration. Die Angebote sind niedrigschwellig und offen für alle Bewohnerinnen und Bewohner des jeweiligen Quartiers.

Der Förderzeitraum umfasst zunächst maximal drei Jahre. Bei erfolgreicher Projektdurchführung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln eine Verlängerung der Projekte möglich.

Die ÖGB-Richtlinie zielt auf die Stärkung der sozialen Teilhabe durch die Ausübung einer zusätzlichen, wettbewerbsneutralen und gemeinwohlorientierten Tätigkeit für längstens 36 Monate ab.

2. Wie viele Langzeitarbeitslose gibt es aktuell in Thüringen insgesamt und wie viele davon befinden sich aktuell in welchem Förderprogramm (bitte unter Angabe der Altersgruppen 25 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59, 60 bis 65, Geschlecht und Dauer der Arbeitslosigkeit)?

Antwort:

Die Daten zum Stand der aktuellen Langzeitarbeitslosigkeit (soweit sie verfügbar sind) können der Anlage 2 entnommen werden.

Eine statistische Auswertung zu den von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Maßnahmeteilnehmenden ist teilnehmergenau nicht in jedem Förderprogramm möglich.

Der Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des Bundes - vor Eintritt langzeitarbeitslos - im April 2022 (aktuellster Berichtsmonat) nach Altersgruppen, Geschlecht und Dauer der Arbeitslosigkeit kann der Anlage 1 entnommen werden.

Beispielhaft können Daten zum ÖGB-Programm (Landesprogramm) ausgewertet werden: Zum 31. Juli 2022 befanden sich 502 Teilnehmende in einer ÖGB-Förderung (317 Männer und 185 Frauen).

- Zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit waren sieben Personen zwischen 25 und 29 Jahren alt, 40 Personen waren zwischen 30 und 39 Jahren alt, 72 Personen waren zwischen 40 und 49 Jahren alt, 262 Personen waren zwischen 50 und 59 Jahren alt sowie 119 Personen waren zwischen 60 und 65 Jahren alt.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit:  
68 Personen waren zum Eintritt bis zu zwölf Monate arbeitslos,  
111 Personen waren länger als zwölf Monate bis einschließlich zwei Jahre arbeitslos,  
126 Personen waren länger als zwei Jahre bis einschließlich fünf Jahren arbeitslos,  
97 Personen waren länger als fünf bis einschließlich zehn Jahren arbeitslos,  
99 Personen waren länger als zehn Jahre arbeitslos.  
Zu einer Person liegt wegen Nichtantritts der Tätigkeit die Angabe nicht vor.

3. Ist eine flankierende Begleitung im Sinne eines Coachings vorgesehen und wenn ja, durch wen, mit welchen Inhalten, welcher Dauer und auf welcher finanziellen Grundlage basierend?

Antwort:

Bei Förderung nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende:

Nach § 16e Abs. 4 SGB II und § 16i Abs. 4 SGB II soll die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der Förderung erbracht werden. Die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung kann auch bei Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei einem anderen Arbeitgeber im Anschluss an § 16i SGB II (in der Regel innerhalb von bis zu zwei Monaten nach Ende des § 16i SGB II geförderten Arbeitsverhältnisses) für bis zu sechs Monate nach Aufnahme der Anschlussbeschäftigung gefördert werden.

Sie verfolgt das Ziel, die Beschäftigten ab der Arbeitsaufnahme unterstützend zu begleiten, ihre soziale Situation sowie das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren, eine vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu vermeiden, eine dauerhafte Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen und das Leistungsvermögen der beschäftigten Personen zu steigern.

Die Finanzierung erfolgt aus den über die Eingliederungsmittel-Verordnung den Jobcentern zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln des Bundes.

ESF-Integrationsrichtlinie:

Die Förderung ermöglicht eine sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung innerhalb des beruflichen Integrationsprozesses beziehungsweise innerhalb des Prozesses zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit. Eine zusätzliche flankierende Begleitung der Teilnehmenden ist daher nicht erforderlich.

ESF-Aktivierungsrichtlinie:

Für die Fördergegenstände der Aktivierungsrichtlinie wird kein zusätzliches Coaching angeboten. Eine sozialpädagogische Begleitung findet innerhalb der geförderten Projekte statt.

Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung:

Es handelt sich um ein niedrighschwelliges Angebot ohne festen Teilnehmendenkreis. Ein Coaching ist nicht vorgesehen.

ÖGB-Richtlinie:

Es findet eine flankierende Begleitung im Sinne einer fachlichen Anleitung der Teilnehmenden statt, die im Rahmen der bereitgestellten Förderung finanziert wird.

4. Wie schätzt die Landesregierung den Erfolg dieser Fördermaßnahmen ein?

Antwort:

Der Erfolg dieser Fördermaßnahmen kann nicht in allen Fällen quantitativ gemessen werden. Einzelne Fördergegenstände dienen dazu, Teilnehmende auf den ersten Arbeitsmarkt vorzubereiten. Diese Personen werden wiederum darauf aufbauend in weiteren Maßnahmen unterstützt (im Sinne einer Förderkette). Eine einzelne Person kann somit mit mehreren aufeinander folgenden Maßnahmen zur Aufnahme einer Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt herangeführt werden. Die Stärkung der sozialen Kompetenzen ist neben dem Aufbau beziehungsweise der Reaktivierung der direkten beruflichen Kompetenzen auch als Erfolg dieser Fördermaßnahmen zu werten.

Bei Förderung nach dem SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende:

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung evaluiert die Förderinstrumente nach § 16e und § 16i SGB II im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 55 Abs. 1 SGB II. Im Jahr 2021 erfolgte die Veröffentlichung eines Zwischenberichts.\* Die Endergebnisse werden durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Ende des Jahres 2023 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt.

Die Landesregierung schätzt den Erfolg entsprechend der vorliegenden Evaluierungsergebnisse als hoch ein.

5. In welcher Größenordnung ist ein Verbleib der geförderten Personen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erwarten?

Antwort:

Eine generelle Größenordnung zum Verbleib auf dem ersten Arbeitsmarkt kann nicht dargestellt werden. Gerade bei der Förderung von Langzeitarbeitslosen zielen nicht alle Fördermaßnahmen (wie bereits dargestellt) auf eine unmittelbar der Maßnahme nachfolgende Beteiligung am ersten Arbeitsmarkt ab.

Bei der Förderung nach SGB II und SGB III (Bundesförderung) kann aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass bei arbeitgebernahen Maßnahmen relativ hohe Nachbeschäftigungsquoten (merklich über 50 Prozent) erreicht werden. Erfolgen die Maßnahmen bei Bildungsträgern und damit nicht direkt bei einem Arbeitgeber, sind die Nachbeschäftigungsquoten geringer.

Bei der ESF-Integrationsrichtlinie (Unterstützung des beruflichen Integrationsprozesses von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen) wird eine Integrationsquote von 35 Prozent, mit den Teilhabeprojekten (Heranführung von Personen mit erheblichen und multiplen Vermittlungshemmnissen an den Arbeitsmarkt) eine Integrationsquote von 14 Prozent angestrebt. Nach erfolgter Integration in Arbeit oder Ausbildung ist eine siebenmonatige Nachbetreuung zur Stabilisierung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses möglich. Richtwerte für den Verbleib der geförderten Personen auf dem ersten Arbeitsmarkt existieren nicht.

Bei der ESF-Aktivierungsrichtlinie wird für den Fördergegenstand 2.1 erwartet, dass nach Projektaustritt circa 13 Prozent der Teilnehmenden, für den Fördergegenstand 2.2 circa zwölf Prozent der Teilnehmenden und für den Fördergegenstand 2.3. circa zehn Prozent der Teilnehmenden in Ausbildung oder Arbeit vermittelt sind.

Die Förderung aus der ÖGB-Richtlinie zielt auf die Schaffung von zusätzlichen, wettbewerbsneutralen und gemeinwohlorientierten Tätigkeiten im Sinne von Tätigkeiten am zweiten Arbeitsmarkt ab. Es werden keine sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse geschlossen, sodass Erwartungen hinsichtlich des Verbleibs der Teilnehmenden auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht existieren.

Auch bei der Förderung durch die Thüringer Initiative für Integration, Nachhaltigkeit, Kooperation und Aktivierung ist der Abschluss eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht relevant.

6. Werden die Fördermaßnahmen thüringenspezifisch evaluiert? Falls ja, durch wen und wann sind Ergebnisse zu erwarten? Falls nein, warum nicht?

Antwort:

Eine thüringenspezifische Evaluierung der bundesgesetzlich geregelten Fördermaßnahmen nach dem SGB II und SGB III erfolgt nicht.

Da sich nicht alle Fördergegenstände der neuen Förderperiode des ESF Plus 2021 bis 2027 im Vergleich zur ESF-Förderperiode 2014 bis 2020 grundlegend verändert haben und zum Teil bereits umfassend evaluiert wurden, ist in der neuen Förderperiode auch nicht für alle Fördergegenstände eine Evaluierung vorgesehen.

Für die ESF-Integrationsrichtlinie ist eine Evaluation im Rahmen der Umsetzung des ESF-Plus-Programms 2021 bis 2027 vorgesehen. Durch wen und wann Ergebnisse zu erwarten sind, ist derzeit noch nicht bekannt.

Die Aktivierungsrichtlinie des ESF Plus wird durch die ramboll management consulting evaluiert. Dabei werden die Fördergegenstände 2.1, 2.2 und 2.4 in den Blickpunkt genommen.

Die ÖGB-Richtlinie wurde im Jahr 2017 evaluiert. Mit dieser wurde festgestellt, dass die bereitgestellte Förderung zielführend ist und positive Wirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer entfaltet. Eine erneute Evaluierung ist derzeit nicht geplant.

Werner  
Ministerin

**Endnote:**

\* <https://doku.iab.de/forschungsbericht/2021/fb0321.pdf>

Förderstatistik

Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

Land Thüringen (Gebietsstand Juli 2022)  
April 2022, Datenstand: Juli 2022

Die statistische Auswertung von Langzeitarbeitslosen erfolgt auf Grundlage des § 18 Abs. 1 SGB III. Personen, welche die Kriterien des Abs. 1 nicht erfüllen, können jedoch wie Langzeitarbeitslose die regionale Zuordnung der Teilnehmenden erfolgt nach dem Wohnortprinzip.  
Endgültige Werte zur Förderung stehen erst nach einer Wartezeit von drei Monaten fest.

Maßnahmenarten	Insgesamt												
	darunter nach Alter bei Eintritt				davon nach Geschlecht		vor Eintritt arbeitslose Teilnehmende						
	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 und älter	Männer	Frauen	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 Jahre und länger	
Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.605	188	733	622	737	146	1.469	1.136	1.293	646	276	152	248	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	910	305	209	172	31	473	437	456	229	99	55	71	
B Berufswahl und Berufsausbildung	29	6	-	-	-	16	13	25	2	-	-	-	
C Berufliche Weiterbildung <sup>*)</sup>	172	24	63	40	28	90	82	125	24	13	-	-	
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	537	33	165	137	142	317	220	290	147	46	25	39	
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	150	5	50	48	41	92	58	44	57	19	11	19	
F besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	848	12	16	4	-	34	21	39	-	-	-	-	
Arbeitsgelegenheiten/AGH	334	17	180	224	379	510	338	343	212	106	61	126	
Teilhabe am Arbeitsmarkt/TAAM	514	11	63	81	134	179	155	137	98	46	14	39	
freie Förderung / sonstige Förderung	54	3	97	143	245	331	183	206	114	60	47	87	
	54	3	24	16	16	29	25	15	24	-	-	-	

SGB III vor Eintritt arbeitslose Teilnehmende

Maßnahmenarten	SGB III												
	darunter nach Alter bei Eintritt				davon nach Geschlecht		vor Eintritt arbeitslose Teilnehmende						
	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 und älter	Männer	Frauen	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 Jahre und länger	
Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
285	13	41	24	81	54	136	119	211	27	-	-	-	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	37	-	4	16	13	14	23	27	-	-	-	-	
B Berufswahl und Berufsausbildung	11	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
C Berufliche Weiterbildung <sup>*)</sup>	104	-	12	10	19	26	27	87	12	-	-	-	
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	50	-	13	6	46	58	46	-	-	-	-	-	
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
F besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Arbeitsgelegenheiten/AGH	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Teilhabe am Arbeitsmarkt/TAAM	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
freie Förderung / sonstige Förderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

SGB II vor Eintritt arbeitslose Teilnehmende

Maßnahmenarten	SGB II												
	darunter nach Alter bei Eintritt				davon nach Geschlecht		vor Eintritt arbeitslose Teilnehmende						
	25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 und älter	Männer	Frauen	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 Jahre und länger	
Insgesamt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
2.350	175	692	508	656	92	1.333	1.017	1.072	619	-	-	-	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	873	93	205	156	18	459	414	429	-	-	-	-	
B Berufswahl und Berufsausbildung	18	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
C Berufliche Weiterbildung <sup>*)</sup>	119	-	51	30	9	64	55	174	135	13	-	-	
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	433	-	152	131	96	259	174	193	135	-	-	-	
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	150	5	50	48	41	92	58	44	57	19	11	19	
F besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	848	17	180	224	379	510	338	343	212	106	61	126	
Arbeitsgelegenheiten/AGH	334	11	63	81	134	179	155	137	98	46	14	39	
Teilhabe am Arbeitsmarkt/TAAM	514	6	97	143	245	331	183	206	114	60	47	87	
freie Förderung / sonstige Förderung	54	3	24	16	16	29	25	15	24	-	-	-	

\*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Anlage 2



Anlage 2 zu KA 3619

**Bestand an Langzeitarbeitslosen nach Personenmerkmalen und Rechtskreis**

Land Thüringen (Gebietsstand Juli 2022)  
 Juli 2022, Datenstand: Juli 2022

Rechtskreis	Insgesamt	darunter nach Alter						davon nach Geschlecht		davon nach Dauer der Arbeitslosigkeit						
		25 bis unter 30 Jahre	30 bis unter 40 Jahre	40 bis unter 50 Jahre	50 bis unter 60 Jahre	60 Jahre und älter	Männer	Frauen	1 bis unter 1 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 Jahre und länger			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
Insgesamt	20.692	1.096	4.749	4.380	6.033	3.889	11.872	8.820	8.099	5.137	2.868	1.447	3.141			
SGB III	3.061	23	115	162	781	1.948	1.595	1.466	2.342	387	141	70	121			
SGB II	17.631	1.073	4.634	4.218	5.252	1.941	10.277	7.354	5.757	4.750	2.727	1.377	3.020			

Erstellungsdatum: 03.08.2022, Statistik-Service Ost, Auftragsnummer 332106

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit